

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S.786) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) hat die Gemeindevertretung Gemeinde Schrecksbach am

~~25. April 2013~~

folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische/gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Schrecksbach“

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadt- bzw. Ortsteiles

Schrecksbach
(Ortsteil)

Schrecksbach Röllshausen
(Ortsteil)

Schrecksbach Holzburg
(Ortsteil)

Schrecksbach Salmshausen
(Ortsteil)

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Schrecksbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Kinderfeuerwehr
4. Jugendabteilung
5. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung.

§4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) **Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung** pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schrecksbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Schrecksbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Schrecksbach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich, beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch, den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) **dem Tod.**
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber, dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.**

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, **der Stellvertreter/der Stellvertreterinnen**, des Wehrführers/der Wehrführerin, **der stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerinnen** sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) ***Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.***
- (6) Sollte ein Feuerwehrangehöriger infolge eines Feuerwehreinsatzes strafrechtlich verfolgt, so (kann) ihm/ihr Rechtsbeistand von Seiten der Gemeinde Schrecksbach gewährt werden.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN - UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des **65.** Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren - und Altersabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),***c) durch Tod.***
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Ehren - und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. in dessen Auftrag der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren - und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Ehren - und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

KINDERGRUPPEN

- (1) Die **Kindergruppe** der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach führt den Namen „**Kindergruppe** Schrecksbach “ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die **Kindergruppe** Schrecksbach ist der freiwillige Zusammenschluss von **Jugendlichen** im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach untersteht die **Kindergruppe** der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. **Die Leiter/ - innen und Betreuer/ - innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.**

§ 11

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schrecksbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Schrecksbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. **Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.**
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte und der Jugendfeuerwehrwartinnen der Gemeinde bedient. **Der Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen.** Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. **Das Gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.**
- (4) Für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Schrecksbach ist nach dem Muster der Hessischen Jugendfeuerwehr eine Jugendordnung zu verabschieden.

§ 12

MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach führt den Namen „Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme

von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERE STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER UND WEITERE STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach (**§ 16**) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann **und das 56. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schrecksbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin bzw. die stellvertretenden Gemeindebrandinspektoren/ die stellvertretenden Gemeindebrandinspektorinnen, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) ***Für den Verhinderungsfall wird ein erster stellvertretender Gemeindebrandinspektor/ eine erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin gewählt. Es kann auch noch ein zweiter Stellvertreter / Stellvertreterin gewählt werden.***

Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er /Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schrecksbach ernannt.

- (6a) **Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektors/ die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Der zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schrecksbach ernannt.**

Für die Wahl gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) **Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.**
- (8) Die Wehrführer /die Wehrführerin führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. **Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17) für die Dauer von 5 Jahren.**
- (9) **Für den Verhinderungsfall wird ein erster stellvertretender Wehrführer/ eine erste stellvertretende Wehrführerin gewählt. Es kann auch noch ein zweiter Stellvertreter / Stellvertreterin gewählt werden.**

Der erste Stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfall zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers/der ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (9a) **Der zweite stellvertretende Wehrführer/die zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/ die Wehrführerin nur vertreten, wenn der erste Stellvertretende Wehrführer/die erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.**

Für die Wahl gilt Abs. 9 entsprechend.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) **Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Stellvertretern/der Stellvertreterin bzw. den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/in bzw. deren Stellvertretern/innen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin der Gemeinde sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach zu koordinieren.**
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) ist eine Einladung zur Kenntnis zuzuleiten.

- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Ausschussmitglied und dem Gemeindevorstand vorzulegen ist.

§ 15

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schrecksbach (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen bzw. den stellvertretenden Wehrführern/der stellvertretenden Wehrführerinnen sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils dem Leiter der Leiterin der Jugendgruppe **und dem Leiter des Musikzuges** .
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schrecksbach statt.
Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin findet Jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehrender Freiwilligen Feuerwehr Schrecksbach statt.
- (2) Die (**getrennte**) Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (**getrennte**) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs.3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, **sein Erster und zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin**, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, **die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen**, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren - und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, **des Jugendfeuerwartes der Jugendfeuerwartin der Gemeinde bez. die Jugendfeuerwarte/Jugendfeuerwartin der Ortsteile** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, **seines Ersten und Zweiten**

Stellvertreter/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt/Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadt-/Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 2010 außer Kraft.

Schrecksbach, 03. Mai 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Schultheis)
Bürgermeister

